Siebte Satzung
zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung
der
Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 20. November 2026

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2026-142)

Aufgrund von Art. 5 Abs. 3 Satz 4 und Art. 8 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Die Hochschulzulassungssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 9. Januar 2020 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2020-1) zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Mai 2026 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2026-67) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Formulierung „Test für Medizinische Studiengänge (TMS)“ durch die Formulierung „fachspezifischen Studieneignungstest nach § 4a“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird die Abkürzung „TMS“ durch die Formulierung „nach § 4a“ ersetzt.

      cc) In Satz 5 wird die Abkürzung „TMS“ durch die Formulierung „fachspezifischen Studieneignungstest nach § 4a“ ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Formulierung „Test für Medizinische Studiengänge (TMS)“ durch die Formulierung „fachspezifischen Studieneignungstest nach § 4a“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird die Abkürzung „TMS“ durch die Formulierung „nach § 4a“ ersetzt.

      cc) In Satz 5 wird die Abkürzung „TMS“ durch die Formulierung „fachspezifischen Studieneignungstest nach § 4a“ ersetzt.

2. § 4a wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird das Wort „Test“ durch die Worte „Fachspezifischer Studieneignungstest“ ersetzt.

   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „bis einschließlich Sommersemester 2027“ eingefügt.

bb) Es werden folgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„[2]In den Vergabeverfahren für das WS 2027/28 und Sommersemester 2028 (Übergangszeit) berücksichtigt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg entweder das Ergebnis des TMS oder das Ergebnis des neuen „Tests für medizinische Studiengänge mit naturwissenschaftlichen Aufgaben“ (TMSnat). [3]Sofern bei der Bewerbung ein Ergebnis für beide Tests angegeben wird, zählt nur das bessere Ergebnis. [4]Ab dem Vergabeverfahren zum Wintersemester 2028/29 wird nur noch das Ergebnis des TMSnat als Auswahlkriterium herangezogen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird der neue Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„[5]Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die zentrale Koordinierungsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg; es gelten insoweit die Regelungen der Satzung der Ruprechts-Karls-Universität Heidelberg zur Durchführung des Tests für medizinische Studiengänge (TMS) vom 08.12.2022 bzw. die Regelungen der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Durchführung des Studieneignungstests „Test für medizinische Studiengänge mit naturwissenschaftlichen Aufgaben (TMSnat)“ vom 03.02.2026 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Tests für Medizinische Studiengänge“ werden durch die Worte „fachspezifischen Studieneignungstests“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Datum „26.11.2007“ die Worte „und die Regelungen der „Satzung der Universität Heidelberg über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge mit naturwissenschaftlichen Aufgaben (TMSnat)“ vom 03.02.2026“ eingefügt.

3. In § 7 Satz 2 wird am Ende das Wort „(Ausschlussfristen)“ gestrichen.

4. In § 14 Satz 2 wird am Ende das Wort „(Ausschlussfristen)“ gestrichen.

5. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Abkürzung „TMS“ ein Komma und die Abkürzung „TMSnat“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach der Abkürzung „TMS“ ein Komma und die Abkürzung „TMSnat“ eingefügt.

6. Die Anlage 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die beiden Absätze werden mit den Ziffern 1 und 2 nummeriert.

b) Im neuen Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Prozentrangwert“ das Wort „(Ganzzahl)“ eingefügt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, den

Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli